VVS MfS 0008-17/86

- Mitwirkung an der Einhaltung der gesetzlich festgelegten Ladungsfrist,
- allseitige Sicherung der Angeklagten bzw. Zeugen in der Untersuchungshaftanstalt, während ihrer über- und Rückführung zur bzw. von der gerichtlichen Hauptverhandlung sowie im Gerichtsgebäude.

2. Aufgaben der verantwortlichen Vorführoffiziere

Die verantwortlichen Vorführoffiziere haben bei den gerichtlichen Hauptverhandlungen zu gewährleisten,

- die unmittelbare Sicherung der Angeklagten bzw. Zeugen, beginnend mit deren Übernahme in der Untersuchungshaftanstalt, während der Dauer der gerichtlichen Hauptverhandlung und des Transports und endend mit der Übergabe an die Untersuchungshsftanstalt nach Abschluß des Verhandlungstages bzw. nach der Urteilsverkündung,
 - den termingemäßen Transport der Angeklagten bzw. Zeugen zur gerichtlichen Hauptverhandlung und ihrer Vorführung vor Gericht,
 - eine stabile Nachrichtenverbindung zur Untersuchungshaftanstalt,
- die sichere Bewachung, die Versorgung und medizinische Betreuung der Angeklagten bzw. Zeugen während der Hauptverhandlung und in den Verhandlungspausen im Gerichtsgewahrsam,
- die festlegung der Sicherungs- und Aufgabenbereiche sowie der Instruierung, Anleitung und Kontrolle der Zur Sicherung der gerichtlichen Hauptverhandlung eingesetzten Vorführoffiziere und weiteren Sicherungskräfte.
 - das aufgabenbezogene Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Gerichts und weiteren Prozeßbeteiligten,
 - die ordnungsgemäße Bewaffnung und Ausrüstung der Vorführoffiziere und weiterer Sicherungskräfte, das Vorhandensein aktueller Fahndungsunterlagen sowie die Einleitung von operativen Sofortmaßnahmen bei Fluchten und Fluchtversuchen, Suiziden und Suizidversuchen, Gefangenenbefreiungen, provokatorisch-demonstrativen Handlungen und anderen gegen die Sicherheit und Ordnung gerichteten Aktivitäten von Angeklagten, Zeugen bzw. weiteren Personen.

Bei Freispruch von Angeklagten oder Verurteilung auf Bewährung durch das Gericht hat der verantwortliche Vorführoffizier Angeklagte bzw. Verurteilte sofort auf freien Fuß zu setzen, sofern nicht durch den Staatsanwalt eine erneute vorläufige Festnahme angeordnet wird.

